

# Verlautbarungsblatt

der



# A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 15. Oktober 2013

4. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

6. Nutzungsbestimmungen für die Applikation "Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen"

#### Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Nutzungsbestimmungen für die Applikation "Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen"

Nr. 6.



# Nutzungsbestimmungen für Applikation "Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen"

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

# 1. Allgemeines

Die Milch, die Landwirte an die Molkereien liefern, wird regelmäßig auf ihre Inhaltsstoffe (z.B. Fett, Eiweiß) und Qualitätsparameter (Keimzahl, Zellzahl, Hemmstoffe, Gefrierpunkt) untersucht. Die Überprüfung der automatischen Probenahmeanlagen von Milchsammelwagen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erzielung korrekter Probenergebnisse und in der Milchquoten-Verordnung (MQuV) 2007, BGBl. II Nr. 209/2007 i.d.g.F. geregelt. Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) erfasst die Daten der Milchsammelwagen sowie die Prüfzeugnisse der Probenahmeanlagen elektronisch und bietet den Labors, Milchkäufern und Frächtern diverse Auswertungen an, die online abgerufen werden können.

# 2. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen/juristischen Personen oder Personengemeinschaften und Institutionen, die an der Überprüfung der Milchsammelwagen beteiligt sind (Labors, Milchkäufer, Frächter).

Alle Abfragen, die mit dem von der AMA zugeteilten PIN-Code erfolgen, werden dem Nutzungsberechtigten zugeordnet. Die Nutzung der Applikation erfolgt auf das eigene Risiko des Nutzungsberechtigten.

# 3. Registrierung als Nutzungsberechtigter

Mit der erstmaligen Nutzung der Applikation erfolgt nach Akzeptieren dieser Nutzungsbestimmungen die Registrierung als Nutzungsberechtigter. Werden die Nutzungsbestimmungen nicht akzeptiert, besteht kein Zugang zur Applikation. Sollten diese Nutzungsbestimmungen wesentlich geändert werden, sind sie neuerlich zu akzeptieren.

Die aktuellen Nutzungsbestimmungen können jederzeit unter der dafür vorgesehenen Seite abgerufen werden.

#### 4. Benutzerdaten

Wenn sich die Benutzerdaten (Name, Anschrift, etc.) geändert haben oder nicht richtig sind, ist unverzüglich die AMA unter milk.quality@ama.gv.at zu kontaktieren.

#### Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Nutzungsbestimmungen für die Applikation "Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen"

# 5. Betriebszeiten des Systems

Die Betriebszeiten und die Zeiten für Wartungsfenster sind der Startseite von eAMA zu entnehmen.

### 6. Sperre des PIN-Codes

In folgenden Fällen kommt es zu einer Sperre des PIN-Codes:

- → wenn der übermittelte PIN-Code nicht spätestens 30 Tage nach Zustellung geändert wird
- → nach drei fehlerhaften Eingaben des PIN-Codes pro Tag (Sperre für einen Tag)
- → nach Mitteilung an die AMA, dass der zugeteilte PIN-Code vergessen wurde
- → nach einem der AMA bekannt gegebenen Wechsel bzw. Austritt eines Mitarbeiters
- → nach Mitteilung an die AMA, dass auf die Inanspruchnahme dieses Systems verzichtet wird
- → wenn für die AMA aus sonstigen Anzeichen der begründete Verdacht besteht, dass eine missbräuchliche Verwendung des PIN-Codes vorliegt.

#### 7. Kosten

Die AMA bietet die Milchsammelwagen-Applikation unentgeltlich an.

Hinweis: Die Nutzung des Internet ist wie bei allen anderen Nutzungen mit Kosten (z.B. Provider) verbunden, die der Nutzungsberechtigte zu bezahlen hat. Die AMA selbst verrechnet aber für die Nutzung selber keine zusätzlichen Kosten.

#### 8. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Fristen für die Aufbewahrung sind in den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsgrundlagen geregelt und sind einzuhalten.

# 9. Sorgfalt / Haftungsausschluss

- → Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seinen PIN-Code geheim zu halten. Der PIN-Code darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte dies dennoch geschehen, erfolgt das auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten.
- → Besteht der begründete Verdacht oder wird dem Nutzungsberechtigten bekannt, dass eine unbefugte Person den PIN-Code kennt, ist er verpflichtet, dies sofort der AMA mitzuteilen.

#### Die AMA haftet nicht:

- → bei Vorliegen von technischen Problemen (z.B. Betriebssystem steht nicht zur Verfügung).
- → bei missbräuchlicher Verwendung des PIN-Codes.

Version 01 (letzte Änderung: 16.10.2013)

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/1 – Recht, Personal Dresdner Straße 70 A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-199 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck